

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 361/2003

Sitzung vom 28. Januar 2004

112. Anfrage (Kantonshauptstadt ausser Rand und Band)

Kantonsrat Adrian Bergmann, Meilen, hat am 17. November 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Zu dieser Frage beziehungsweise Feststellung könnte man kommen, wenn man zur Kenntnis nimmt, wie die Stadtzürcher Regierung mit ihrer Politik in verschiedenen Bereichen versagt:

- Versammlungsfreiheit/Wirtschaftsförderung:
Vor kurzem konnte auf Grund der mangelnden Unterstützung (ablehnende Haltung des Polizeivorstandes) durch die Stadtzürcher Regierung eine WEF-Veranstaltung nicht durchgeführt werden.
- Verkehrspolitik:
Die Verkehrsmisere ist unter anderem das Resultat einer Verhinderungspolitik beim Individualverkehr.
- Bildungspolitik:
Das zunehmend grössere Bildungsgefälle zwischen den Volksschulen in der Stadt gegenüber den «Landschulen» ist alarmierend und bringt weitere negative Auswirkungen zum Ausdruck.
- Ausländerpolitik:
Mit der mangelnden Kontrolle im Migrationsbereich und mit undifferenzierten Masseneinbürgerungen wird in der Stadt Zürich eine multikulturelle Gesellschaft weiter forciert und zementiert. Die damit zusammenhängende Abnahme der Sozialkontrolle hat gravierende Auswirkungen in allen Bereichen (Sicherheit, Gesundheit, Bildung, Finanzen usw.) unserer Gesellschaft.
- Sicherheit:
Die Verbrechens- und Kriminalstatistik zeigt ebenfalls auf, welche Folgen sich aus dieser verfehlten Politik ergeben.
- Staatsfinanzen/Abzockerei:
Resultierend aus der gescheiterten Politik, erfolgt ein überbordender Ruf nach dem Staat, dem unter Kostenfolge immer wieder stattgegeben wird. Der zunehmend aus dem Ruder laufende Staatshaushalt kann auch mit einer Abzockerei im Bussenwesen nicht ins Gleichgewicht gebracht werden.
- usw.

Interessant ist, dass eine 1.-Mai-Demo mit dem Argument der Versammlungsfreiheit bewilligt wird. Mit der Ablehnung von WEF-Veranstaltungen wird aber eben diese Versammlungsfreiheit torpediert.

Zürich nivelliert sich in manchen Bereichen auf ein zunehmend tieferes Niveau. Die Stadt sendet mit ihrem Verhalten Signale aus, die nicht nur seinen Einwohnern, sondern auch dem Kanton und der Schweiz schaden.

Die Stadt Zürich verheddert sich zunehmend in den selbst verursachten Auswirkungen und bekämpft die Folgen anstatt die Ursachen. Sie scheint nicht mehr fähig zu sein, die Weichen für einen erfolgreichen, sicheren und stabilen Wirtschaftsstandort richtig zu stellen.

Ich frage deshalb den Regierungsrat an:

1. Wie lange er noch bereit ist, dieser gescheiterten Politik tatenlos zuzusehen. Einer Politik welche die Versammlungsfreiheit brüskiert, die Sicherheit gefährdet, den Finanzausgleich zunehmend strapaziert und den eigenen Standort zu Lasten der eigenen, der kantonalen und der schweizerischen Bevölkerung verschlechtert und strapaziert?
2. Akzeptiert der Regierungsrat die Haltung der Stadtzürcher Regierung, dass keine WEF-Veranstaltungen in Zürich durchgeführt werden können?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Adrian Bergmann, Meilen, wird wie folgt beantwortet:

Unser Land ist gekennzeichnet durch seinen föderalistischen Aufbau mit den drei Ebenen Bund – Kantone – Gemeinden. Im Verhältnis zwischen Bund und Kantonen gilt der Grundsatz, dass der Bund die Aufgaben erfüllt, die ihm die Bundesverfassung zuweist (Art. 42 BV; SR 101). Was die Gemeinden anbelangt, ist deren Autonomie nach Massgabe des kantonalen Rechts gewährleistet (Art. 50 BV). In den verschiedenen erwähnten Politikbereichen geht die Gemeindeautonomie im Kanton Zürich unterschiedlich weit; von Bedeutung ist namentlich das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1), das sich u. a. mit der Verleihung des Gemeindebürgerrechts (§ 20 ff.), der kommunalen Verpflichtung zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (§ 74) und dem Gemeindehaushalt (§ 118 ff.) befasst. Die Gemeindeautonomie hat einen traditionell hohen Stellenwert, und ihre Verletzung kann von den Gemeinden beim Bundesgericht gerügt werden. Die Stimmberechtigten des Kantons Zürich haben in der Abstimmung vom 30. November 2003 die politische Bedeutung der Gemeinden bekräftigt, indem sie einer Verankerung des Subsidiaritätsprinzips in der Kantonsverfassung zugestimmt haben.

Dem föderalistischen Staatsverständnis entspricht es, dass sich die Rolle von Kantonen und Gemeinden nicht im Vollzug übergeordneten Rechts erschöpft, sondern dass sie – im Rahmen der Rechtsordnung – zu einer eigenständigen, autonomen Politik befugt sind. Ausdruck dieser Politik sind demokratische Entscheide der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger bzw. Entscheide der von ihnen gewählten Behörden. In kommunaler wie in kantonaler Politik spiegelt sich das jeweilige politische Kräfteverhältnis, wobei Unterschiede von Gemeinde zu Gemeinde und von Kanton zu Kanton nichts Aussergewöhnliches sind. Dieses politische System würde erschüttert, wenn der Bund gegenüber den Kantonen bzw. die Kantone gegenüber den Gemeinden eine eigentliche politische Aufsicht wahrnehmen würden. Das schliesst ein aufsichtsrechtliches Einschreiten im Einzelfall nicht aus, wozu im Kanton Zürich gemäss § 141 Abs. 2 des Gemeindegesetzes der Bezirksrat verpflichtet ist, wenn Gemeindebehörden ihre Pflichten nicht gewissenhaft und den gesetzlichen Vorschriften entsprechend erfüllen. In vielen Fällen stehen Betroffenen überdies Rechtsmittel zur Verfügung, mit der sie eine behauptete Rechtsverletzung rügen können. Im Zusammenhang mit der Verkehrspolitik ist beispielsweise auf die bestehende und häufig ergriffene Möglichkeit des Rekurses gegen Verkehrsanordnungen hinzuweisen.

Vor diesem Hintergrund steht es dem Regierungsrat nicht zu, kommunale Politik einer allgemeinen Beurteilung zu unterziehen; ein aufsichtsrechtliches Einschreiten im Einzelfall wäre Sache des Bezirksamtes.

Im Bericht und Antrag zu einem dringlichen Postulat betreffend Auflösung der offenen Drogenszene im Langstrassenquartier (KR-Nr. 279/2002) hat der Regierungsrat ebenso darauf hingewiesen, dass er sich bei der Würdigung der Sicherheitslage in einer Gemeinde an der Einschätzung der zuständigen kommunalen Behörden orientiert und die dabei geübte Zurückhaltung die kommunale Zuständigkeit auch als Ausfluss der Gemeindeautonomie respektiert. Vor diesem Hintergrund und angesichts der erwähnten, sich aus § 74 des Gemeindegesetzes ergebenden Sicherheitsverantwortung der Stadt Zürich verzichtet der Regierungsrat auf eine selbstständige Beurteilung der Sicherheitsprobleme im Zusammenhang mit einer WEF-Veranstaltung in Zürich. Was die politische Seite dieses Themas anbelangt, wurden auf kommunaler Ebene politische Diskussionen geführt. Was die rechtliche Seite anbelangt, hätte die Möglichkeit bestanden, sich zur Wehr zu setzen, falls verfassungsmässige Rechte beeinträchtigt wurden.

– 4 –

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

i.V.

Hirschi